

# 14 Begriffserklärung

## Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert eines unfallbeschädigten, gebrauchten Kfz ist nach dem Preis zu bestimmen, den ein Geschädigter aufzubringen hat, wenn er von einem seriösen Händler ein dem Unfallfahrzeug vergleichbares Ersatzfahrzeug nach gründlicher, technischer Überprüfung - unter Umständen mit Werkstattgarantie - erwerben will (z.B. Urteil vom 05.06.1997, LG Erfurt, AZ: 2 S 356/96)

Der im Gutachten angegebene Wiederbeschaffungswert wird anhand der vorgelegten Unterlagen sowie sämtlicher dem Unterzeichner bekannt gegebenen Informationen ermittelt. Dieser Wert gibt unter Berücksichtigung der örtlichen Marktlage den im seriösen Kraftfahrzeughandel zur Wiederbeschaffung eines vergleichbaren Fahrzeuges aufzuwendenden Betrag an. Der Wiederbeschaffungswert berücksichtigt das Fahrzeugalter, die Laufleistung, die Besitzverhältnisse, den festgestellten Fahrzeugzustand sowie alle übrigen im Wesentlichen den Wert beeinflussende Faktoren.

## Restwert

Der Restwert ist der Wert, den der Geschädigte durchschnittlich für sein unfallbeschädigtes Fahrzeug im unreparierten Zustand auf dem ihm zugänglichen, allgemeinen, regionalen Markt erzielt. Zur Definition des Restwertes hat der BGH bereits am 04.06.1993 entschieden, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 BGB sein beschädigtes Kraftfahrzeug grundsätzlich zu demjenigen Preis verkaufen darf, den ein von ihm eingeschalteter, unabhängiger Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat. Auf höhere Ankaufpreise spezieller Restwertaufkäufer muss der Geschädigte sich in aller Regel nicht verweisen lassen. Den Restwert ermittelt demnach ein unabhängiger Sachverständiger unter Berücksichtigung des konkreten Schadenbildes und regionaler Marktgegebenheiten.

## Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert eines unfallbeschädigten, gebrauchten Kfz ist nach dem Preis zu bestimmen, den ein Geschädigter aufzubringen hat, wenn er von einem seriösen Händler ein dem Unfallfahrzeug vergleichbares Ersatzfahrzeug nach gründlicher, technischer Überprüfung - unter Umständen mit Werkstattgarantie - erwerben will (z.B. Urteil vom 05.06.1997, LG Erfurt, AZ: 2 S 356/96)

Der im Gutachten angegebene Wiederbeschaffungswert wird anhand der vorgelegten Unterlagen sowie sämtlicher dem Unterzeichner bekannt gegebenen Informationen ermittelt. Dieser Wert gibt unter Berücksichtigung der örtlichen Marktlage den im seriösen Kraftfahrzeughandel zur Wiederbeschaffung eines vergleichbaren Fahrzeuges aufzuwendenden Betrag an. Der Wiederbeschaffungswert berücksichtigt das Fahrzeugalter, die Laufleistung, die Besitzverhältnisse, den festgestellten Fahrzeugzustand sowie alle übrigen im Wesentlichen den Wert beeinflussende Faktoren.

# 14 Begriffserklärung

## Minderwert

Von **merkantilem Minderwert** spricht man bei dem Schaden, der in dem gesunkenen Wiederverkaufswert einer reparierten Sache liegt. Er basiert auf der Sorge des potentiellen Käufers vor verborgenen Mängeln, welche sich erst in der Folgezeit bemerkbar machen könnten. Beispiel: Nach einem Auffahrunfall wird der einen Monate alte Wagen des Herrn X wieder repariert. Wenn er ihn als Jahreswagen verkaufen will, wird er dafür einen niedrigeren Preis erzielen, als für einen ansonsten vergleichbare Wagen ohne Unfall und Reparatur.

Von **technischem Minderwert** spricht man, bei dem Schaden, der in der gesunkenen Gebrauchstauglichkeit einer Sache liegt. Z.B. Ist die nach der Reparatur anfälliger für fehlerhaftes Arbeiten oder weitere Beschädigungen. Bei den heutigen Reparaturtechniken ist ein technischer Minderwert weitgehend ausgeschlossen. Beide Schäden sind vom Schädiger zu ersetzen, dabei kommt es beim merkantilen Minderwert nicht darauf an, ob die Sache sofort weiterveräußert wird.

## Nutzungsausfallentschädigung

Der Geschädigte, der kein Ersatzfahrzeug anmietet, hat grundsätzlich Anspruch auf Geldentschädigung im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB für die Entziehung der Nutzungsmöglichkeit seines beschädigten Pkw's. Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung bemisst sich u. a. nach der Reparaturdauer. Der konkrete Tagessatz kann bspw. der Nutzungsausfallentschädigungstabelle "Sanden, Danner, Küppersbusch" entnommen werden. Ob dabei auch das Fahrzeugalter eine Rolle spielt, ist auch unter den Gerichten umstritten. Der Kfz-Sachverständige wird im Schadengutachten die technische Einordnung des Fahrzeuges für den Nutzungsausfall vornehmen. Beispiel: Nach heute geltendem Gewohnheitsrecht erkaufte sich eine Fahrzeugeigentümer (Kfz, Krad, Moped, Wohnmobil, Fahrrad) mit seinen laufenden Aufwendungen für Steuern, Versicherung usw., aber vor allem auch durch die Investition des Kaufpreises einen wirtschaftlich messbaren Vermögenswert in Form der ihm dadurch eröffneten Nutzungsmöglichkeit. Der Geschädigte, der für die unfallbedingte Ausfallzeit seines Fahrzeugs keine Mietfahrzeug anmietet, erleidet demzufolge gleichwohl einen Vermögensschaden durch den Ausfall seines Fahrzeugs, weil ihm die durch finanzielle Aufwendungen erkaufte Gebrauchsmöglichkeit während dieses Zeitraums nicht zur Verfügung steht.

Quelle: [Nachschlagewerk Kfz-Gutachten richtig lesen und verstehen Rechtsgrundlagen - Begriffe - Definitionen][<https://kfzgutachter-bromann.de/downloads.html>]

## Reparaturweg

Der Reparaturweg schreibt der ausführenden Werkstatt den Umfang und den Weg zur auszuführenden Reparatur vor.

## VIN/ FIN

Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) (engl. vehicle identification number, VIN) entspricht unter Berücksichtigung internationaler Angleichungen der vormaligen

# 14 Begriffserklärung

Fahrgestellnummer und wird umgangssprachlich auch nach wie vor und weit verbreitet so genannt. Die FIN ist die international genormte, 17-stellige Seriennummer, mit der ein Kraftfahrzeug eindeutig identifizierbar ist.

Quelle:[<https://de.wikipedia.org/wiki/Fahrzeug-Identifizierungsnummer>]

# 14 Begriffserklärung

# 14 Begriffserklärung